



Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1917 Nr. 557 für Urhalt und Thüringer. Jahrgang 210

Abend-Ausgabe

Sonnabend, 20. Oktober 1917

Mehr als 12 1/2 Milliarden 7. Kriegsanleihe

Berlin, 20. Oktober. Das Ergebnis der siebenten Kriegsanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen die zum Umtausch angemeldeten alten Kriegsanleihen

12 Milliarden 432 Millionen Mark

Kleine Teilanzeigen, sowie ein Teil der Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, stehen noch aus, sodas das Endergebnis 12 1/2 Milliarden überschreiten wird. Insgesamt sind also im dritten Kriegsjahre 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volke aufgebracht worden, also über vier Milliarden mehr als 1915 und 1916.

Dieser in der Weltgeschichte bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilsonnote und auf die von seinen Gegnern ihren Diktoren vorgekauften Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

Der englische Panzerkreuzer „Drake“ versenkt

Neue große U-Bootsbente
Berlin, 19. Oktober. (Amlich.) 1. Einem unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Schröder am 2. Oktober nördlich Island den englischen Panzerkreuzer „Drake“ (14.300 Tonnen Wasserdrängung) durch Torpedoschuss versenkt.
2. Weiterhin wurden durch unsere U-Boote im Atlantischen Ozean neuerdings 16.000 B.-R.-Z. Handelschiffsräum versenkt. Unter den vernichteten Schiffen stand sich der schnellste englische Dampfer „Draak“ (2077 B.-R.-Z.), sowie der englische Dampfer „Draak“ mit Kohlenladung, ferner die französische Dreimasttafel „Caullin“ mit 3080 Tonnen Getreide von Melourne nach Bordeaux, sowie die französische Fischerei „Union Republicaine“, „Denz Jeanne“, „Liberte“, „Republic“, „Hercules“, von denen die letzten drei beschaffen waren.
Der Chef des Admiralfstabes der Marine.

Die Sicherstellung unserer Ernährung

Berlin, 19. Okt. In dem verkürzten Staatshaushaltsschluß des Abgeordnetenhauses hat heute der Staatskommissar für Volksernährung gesprochen und u. a. folgendes ausgeführt:
Nach unangenehmer Gestaltung der ersten Jahreshälfte durch die neue Wirtschaftslage sind die Erleichterungen gebracht, durch die sich die Wirtschaft wieder zu normaler Tätigkeit erheben können; Brot und Kartoffeln werden wieder die Hauptbestandteile der Ernährung bilden. Die Brotgetreideernte sei bereits zu sehr vermindert, im allgemeinen die mäßige Winterernte anzunehmen. Da die rechtzeitige und gleichmäßige Befahrung der Parzellen durch die neue Wirtschaftserzeugung ermöglicht werde, könne die Forderung ausgesprochen werden, daß unsere Brotgetreideversorgung für das ganze Jahr gesichert werde. Aus Barmenten und Vorräten sei, wie in den Vorjahren, die Brotproduktion durch Brotbacken vom 1. November ab wieder eingeführt, und zwar bis zum 1. Februar mit Kartoffelstärke, deren die Bezugsgebiete in der Provinz für Stoff und Wärme erhalten; eine Herabsetzung der Produktion sei dadurch vermieden. Die Befürchtungen, daß durch die Preisrückgang der Getreidearten die Brotbacken nicht möglich sei, die Erzeugung des Mehles im neuen Winterhalbjahr nur 4,50 Mt. betragen würde, was beim Brotpreise durchschnittlich eine Steigerung von 1/2 bis 2 Pf. fürs Pfund bedeuten werde.
Bei den Kartoffeln würden die Mehlfosten gleichfalls bis 2 Pf. für das Pfund nicht übersteigen. Die Kartoffelstärke sei bei befriedigend, teilweise gut und durch 10 weitere Bänder begünstigt; eine endgültige Entscheidung über die Miltewerter vorliegen. Die Kartoffelbrotbäckerei werde sich befriedigend gestalten und uns so höhere Produktionshöhen, wie im letzten Jahre, erlauben. Der Bodenwert für die Bebauung betrage 8 Pfund einheitsmäßig 1 Pfund Schöpfung. Den Wunsch, den Stoff auf 10 Pfund zu erhöhen, habe nicht entgegenzusetzen können. Zur Winterbefahrung der Bebauungsbänder müßten bis zum 15. Dezember die im Herbst genommenen Samen täglich 6.000 Eisenbahnen voll; mehr sei angesichts anderer Bedürfnisse, namentlich der Rohstoffversorgung, nicht möglich.
Kartoffelstärke und Rohstoffe müssen im Winterhalbjahr 1916 und 1917 die Bedürfnisse des Landes, der Landwirtschaft, der Industrie und der Häufigkeit werden gegenüber abzulassen. Weder für Schweine noch für Wiederkäuer können wir Versorgung. Es sei notwendig, die Produktion der Rohstoffe zu erhöhen, die im Winterhalbjahr mit den vorhandenen Mitteln zu bewerkstelligen.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 20. Oktober.
Westlicher Kriegsschauplatz
Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Bei ungünstigen Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Fländern geringer als an den Vorjahren; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Douthouster Wald und Dulle war er zeitweilig hart.
Gefundungsarbeiten spielten sich an mehreren Stellen, auch im Westen und nördlich von St. Quentin, mit für uns günstigen Erfolg ab.
Seeresgruppe Deutscher Kronprinz
Die Artilleriegeschäfte nordöstlich von Soissons hatten an. Zu nur noch vorübergehend nachlassender Tätigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemengen mit äußerster Kraft. Anhaltendes Mäusenfeuer von Minenwerfern hat die vordere Kampfzone zwischen Langillon und Brate in ein Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vortöße französischer Aufklärungsstrümpfen wurden abgewiesen; größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.
Westlich der Maas schwall die Feuerartillerie gestern nachmittags an.
Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gelingen ein.
Westlicher Kriegsschauplatz
Wir haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beachtlichsten Ausbatterungen Fuß gefest hatten.
Die dort eingeleiteten Operationen verlaufen planmäßig.
Von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer nichts von Bedeutung.
Mazedonische Front
Am Westufer des Ohrida-See sind wieder angegriffene französische Kompanien zurückgeworfen.
Bei Manastir, im Cerinabogen und am Dobropolje lebte das Feuer auf.
Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Unser neuer Milliardenfest

Zu den glänzenden militärischen Erfolgen, die wir an allen Fronten und ganz besonders gegen Rußland zu verzeichnen haben, hat sich mit dem so außerordentlich günstigen Ergebnis der siebenten Kriegsanleihe ein neuer, gar nicht hoch genug anzuschlagender, entscheidender Sieg gestellt, an dem das deutsche Volk in seiner Gesamtheit vollen Anteil hat. Die rund 60 Milliarden der bisherigen sechs Kriegsanleihen sind durch die siebente um mehr als 12 1/2 Milliarden gemacht.
Damit haben wir für Freund und Feind wieder den überzeugenden Beweis erbracht, daß wir auch auf finanzwirtschaftlichem Gebiete unbesiegt sind. Rängt geht das verzweigte Kössen unserer uns militärisch unterlegenen Gegner dahin, daß unter bevorstehender wirtschaftlicher Zusammenbruch ihnen zum Entsatze verfallen müßte. Wir solden leeren und eilen Prophezeiungen jüden die Macht haben des Völkerverbundes ihre Wölfer zur weiteren Kriegsführung anzupornen und zu verleiten. Sie haben jetzt wieder einen schweren Fehlschlag erlitten und müssen nach neuen Kriegsausrüstungsmitteln suchen. Sindenburgs Worte „Das deutsche Volk wird seine Gegner nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde schlagen“, haben wiederum ihre volle Befähigung erfahren. Uns schönsten Geburtstagsgeschenk hatte sich der Nationalheros unseres Volkes Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe gemüht. Nun, das deutsche Volk in all seinen Schichten hat diesen Geburstagswunsch in reichstem Maße erfüllt. Nicht nur haben wir, sondern auch draußen vor dem Feinde sind die vielen Millionen aufgebracht worden, die uns den jüngsten Milliardenfest befehrt haben. Allen gebefreudigen Zeichnern gebührt der aufrichtigste Dank des schwer um Befand und Zukunft ringenden Vaterlandes.
Zum Kriegsführen gehört Geld und immer wieder Geld, das weiß heute jedes Kind und darum haben sich auch diesmal wieder alle Hände geöffnet, um dieses wichtigste Kampfmittel zur Verfügung zu stellen. Aus eigener Kraft hat das deutsche Volk die vielen Milliarden für diese fürstlichen Weltkrieg aufgebracht, während unsere Feinde bis über die Ohren in Schulden sitzen und ungeheure Zinsen aufzubringen haben. Der gewinnstüchtige Geldbeaber Ameriko weiß seinen Vorteil nur allzu gut zu wahren und kennt in Geldlochen keine Rücksichtnahme. Das Folge, einst so unermesslich reiche England muß sich mit der Schmach abfinden, Amerika zu den beschämendsten Bedingungen verpflichtet zu sein. Das proklamierliche englische Wort von den letzten fibernen Augen, die den Krieg entscheiden werden, wird recht behalten. Nur fragt es sich, wo sie rollen werden. Bei England ganz gewiß nicht.
Unsere unerhörte Siegesgewertheit hat eine neue, recht bedeutsame und wirkungsvolle Kräftigung erfahren. Tessen wollen wir uns von ganzem Herzen freuen. Einmal muß der Tag kommen, der uns den Lohn für all die namenlosen Opfer an Gut und Blut bringt. Daß dieser Tag immer näher heranzieht, dafür sorgen unsere unüberwindlichen Produktionen gewisheit.
Die Gesamtmenge unserer Ernährung lasse sich dahin zusammenfassen, daß unsere Versorgung mit den Hauptnahrungsmitteln Brot und Kartoffeln gesichert sei, und daß die Schwierigkeiten auf anderen Gebieten abzumachen werden können.

Hang zu bringen; das werde naturgemäß seine Wirkung auf die Preisbewegung und auf die Gewinnung von Milch und Fett äußern. Ertere lasse sich, abgesehen von dem Ausfall an Schweinefleisch, noch nicht mit Sicherheit übersehen. Eine auf weiteren Ausbau der Getreideproduktion abzielende Erzeugung der Milch- und Fettproduktion sei in Vorbereitung. Infolge der Windungen für die Erhaltung von Heulen, Bienen und Pflanzen erwerbe die Reichsstelle für Doh und Gewässer, daß sie gegen 5.000.000 Reiter Doh in die Marmeladenfabriken bringen könne, wodurch die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Brauereimitteln gesichert erscheine. Die zu erwartende Erzeugung des Gemäses lasse sich nur auf bestimmte Erzeugnisse erkennen. Die Reichsstelle werde daher den Aufforderungen von Meer und Marine entgegen und eigenen bringenden Maßnahmen in den nächsten Herbstausbeuten vorzugehen können. Besondere Aufmerksamkeit werde der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion gewisheit.
Die Gesamtmenge unserer Ernährung lasse sich dahin zusammenfassen, daß unsere Versorgung mit den Hauptnahrungsmitteln Brot und Kartoffeln gesichert sei, und daß die Schwierigkeiten auf anderen Gebieten abzumachen werden können.

Die Bedeutung der Luftstreitkräfte

Von Hauptmann B. S. Seb.

An der Front

Wie man es von allers her bei allen Kriegen gewohnt war, beginnt auch der Beginn des Weltkrieges, Anfang August 1914, mit dem Auftreten der Luftstreitkräfte. In der ersten Phase des Krieges hat die Luftstreitkräfte eine wichtige Rolle gespielt, aber bald trat die Flieger mit ihnen in beständigem Wettbewerb, von denen die ersten bei Verdien ebenfalls sehr wichtigen noch bedeutenderen Luftkriegsgeheimnisse, und die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Hinter der Front

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Aus dem Leserkreise

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Zur Aufführung von „Graf-Flieger“

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Unter dieser Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen, die Flieger hat die Luftstreitkräfte für den Vormarsch auf Rüttel fliegen.

Aufruf

zur deutschen Schwesternspende!!

Hunderttausend Schwestern, Hilffschwester und Helferinnen stehen in aufopfernder Liebesarbeit hinter den lebendigen Mauern unserer unbesiegbaren Heere. Was sie geleistet haben als Gehilfen unserer Aerzte, als Pflegerinnen, Trösterinnen und Retterinnen in den Kriegs-, Etappen-, Reserve- und Vereins-Lazaretten, wird als glänzendes Zeugnis für die Tatkraft und für die Opferfreudigkeit unserer Frauen und Mädchen im Buche der Geschichte stehen. Ein stilles Heldentum gilt es zu krönen. Viele dieser Schwestern erlitten schweren Schaden an ihrer Gesundheit, vielen bleibt die Erwerbsfähigkeit genommen. Gemeinsam mit unseren Tapferen in Heer und Flotte bitten wir darum die Getreuen in der Heimat: **Lasset unser aller Dank zur Tat werden in der deutschen Schwesternspende.**

Sammelfrage am Sonntag, den 21. und Montag, den 22. Oktober.

Sämtliche Banken, Sparkassen und Zeitungs-Expeditionen nehmen Spenden entgegen.

Vaterländischer Frauen-Verein Halle. Flottenbund deutscher Frauen.

Frau Dr. M. Krause-Dehne, Vorsitzende, Domprediger L.C. Baumann, Frau Baronin von Bülow, Geh. Kons.-Rat Prof. Dr. von Dobschütz, Konsul, Stadtrat Engelcke, Generaloberarzt Dr. Goerne, Kgl. Baurat Goesslinghoff, I. Exz. Frau Generalleutnant Hildebrandt, Bankdir. Hoppe, Frau Sanitätsrat Dr. Kell, Landrat von Krosigk, Großkaufmann Leo Lewin, Geh. Sanitätsrat Dr. Meikus, Frau Geh. Reg.-Rat Kurator Meyer, Prof. Regel, Frau Direktor Roediger, Frau Geh. Med.-Rat Schmidt, Frau Eisenb.-Präm. Seydel, Frau Geh. Komm.-Rat Steckner, Geh. Komm.-Rat Steckner, General Strübing, Stadtrat Dr. Tepelmann, Fri. Helene v. Trebra, Generaldir. Zell

Deutsche Vaterlands-Partei

Mährend draußen im Felde sich Heldentum und Opfermut unserer Brüder in immer hellerem Glanze zeigen, während die militärische Ohnmacht unserer Feinde immer sichtbar und nach zuverlässigen Nachrichten die Wirkung unserer U-Boote und Luftwaffen immer vernichtender wird, zeigt sich in den letzten politischen Erörterungen das traurigste Gegenbild.

In der Deutschen Vaterlands-Partei bricht sich eine gewaltige Volksbewegung Bahn, die hoch über allen inneren Gegensätzen die Fahne des Sieges als einziges Symbol erhebt, die allem Unverstand und aller Zwietracht zum Trotz der Erkenntnis zum Durchbruch verhilft, daß es jetzt darauf ankommt, mit eiserner Fähigkeit einen Frieden zu erkämpfen, der unsere Zukunft wirklich sichert!

Die Furcht, daß sich diese Volksbewegung mit elementarer Kraft weiter entwickeln und politischen Parteien zum Schaden gereichen könnte, hat diese zu den äußersten Anstrengungen angepoth. Sie fühlen sich in ihrer erträumten Uebermacht gefährdet. Daher der Versuch, an der Hand mühsam zusammengeschufte Eingefälle die jetzt unser Volk ergreifende Bewegung als eine von oben eingeleitete und geförderte hinzustellen. Aus den eigenen Reihen dieser Parteien firmen ihre Mitglieder in hellen Scharen der Vaterlands-Partei zu und können bereites Zeugnis dafür ablegen, daß die Vaterlands-Partei keinerlei innerpolitische Ziele verfolgt. Es ist unwahr, daß die Deutsche Vaterlands-Partei die Seiten des Kampftampfes wieder aufleben lassen und hierfür das Wort „vaterländisch“ mißbrauchen will. Wir sind weder konservativ noch liberal, weder agrarisch noch schwerindustriell, weder Wehrverein noch alldeutsch:

Jeder, der helfen will, Deutschland zu erretten, ist uns willkommen!

Nein, wir sind eine Vaterlands-Partei, weil wir das höchste Interesse des Vaterlandes in dem Getümmel des inneren Streits wieder zu Ehren bringen und

Berlin W. 10, Viktorstraße 30, den 12. Oktober 1917.

Der Vorstand der Deutschen Vaterlands-Partei.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg,

Großadmiral von Tirpitz,

Chrenvorsitzender.

1. Vorsitzender.

Generallandschaftsdirektor a. D. Dr. Kapp,

2. Vorsitzender.

Beitritts-Erklärungen nehmen an:

- alle Ortsgruppen und Ortsvereine;
- alle Landesvereine der Deutschen Vaterlands-Partei, und zwar:
 - in der Provinz Ostpreußen die Geschäftsstelle des Landesvereins der D. V. P. für die Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Strotdorferstr. 181; in der Provinz Westpreußen die Geschäftsstelle der D. V. P. des Landesvereins für die Provinz Westpreußen, Danzig, Landeshaus; in der Provinz Pommern die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P. für die Provinz Pommern, Stettin, Werderstr. 81; in der Provinz Baden die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., Baden, Friedrichstr. 7; in der Provinz Sachsen die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., Halle a. S., Gassenstr. 2; in der Provinz Hannover die Geschäftsstelle des Landesvereins Hannover der D. V. P., Hannover, Krammloch 2; in der Provinz Schleswig-Holstein die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P. für die Provinz Schleswig-Holstein, Altona, zu Händen von Reichsadmiral Doernhardt, Wolfstr. 68; im Regierungsbezirk Aachen die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P.,

- Aachen, Hohengoltzerstr. 61 I; in Nassau die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., zu Händen von Herrn v. Wrohus, Wiesbaden, Nikolastr. 11; in der Provinz Westfalen die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., Dortmund, Ostwall 81; in der Rheinprovinz die Geschäftsstelle des Landesvereins der D. V. P. für die Rheinprovinz, Köln, Mienberger Str. 12; im Königreich Bayern die Geschäftsstelle des Landesvereins Bayern der D. V. P., München, Neuenherger Str. 10 III; im Königreich Württemberg die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., Stuttgart, Schellingstr. 4, Engelshof; im Königreich Sachsen die Geschäftsstelle des Landesvereins der D. V. P. für das Königreich Sachsen, Dresden-W., Waisenhausstr. 20; im Großherzogtum Baden die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., Freiburg i. Br., zu Händen von Herrn Prof. Dr. Gode, Weiberhofstr. 6; im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die Geschäftsstelle des Landesvereins der D. V. P. für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Schwerin, Weinstraße, 6; im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., zu Händen von Herrn von Herr, Neustadt; in den Thüringischen Staaten die Geschäftsstelle des in der Bildung begriffenen Landesvereins der D. V. P., zu Händen des Herrn Geschäftsleiters Dunkel, Friedrichstr. 6; außerdem für Weimar: Hauptamt Hünneberg, Hünneberg; für Sondershausen: Hauptamt Hünneberg, Hünneberg; für Arnstadt: Schulinspektor Heubach; für Greiz: Gymnasial-

- Direktor Müller; für Meiningen: Professor Köhler; für Gießen: Professor Meyer; für Jena: Professor Schell; im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die Geschäftsstelle des Landesvereins der D. V. P. für Hamburg, Sommerdammquai 14; im Gebiet der Freien und Hansestadt Bremen die Geschäftsstelle des Bremischen Landesvereins der D. V. P., Bremen, Bartholomäus-Weiden, Wandstr. 10; im Gebiet der Freien und Hansestadt Altona die Geschäftsstelle des Altonaer Landesvereins der D. V. P., zu Händen von Herrn Wilhelm Altona, Breite Straße 48; Geschäftsstelle des Landesvereins für Halbes-Hannem in Gotzow, zu Händen des Herrn Oskar Altona, Breite Straße 48; Ortsgruppe Nord-Hannem, zu Händen des Herrn C. Holborn, Kirchstr. 10.

Es wird gebeten, die Beitritts-Erklärungen an die unter 2. bezeichneten Stellen schriftlich zu bewahren. Bei dem qualitativen Widerstand den die Bewegung in Deutschland gefunden hat, kann die Hauptgeschäftsstelle in Berlin in dieser Zeit nicht eingeregnet, Hoffentlich wird es allmählich aufarbeiten. Es wird daher um Geduld gebeten, bis die zahlreichen Anfragen, Anträge und Anmeldungen nach gleich erledigt werden.

Mitgliedsbeitrag 1 Mark.

Religiöse Reden

von
Pastor Samuel Keller aus Freiburg i. Br.
vom 23. bis 28. Oktober abds. 8 1/2 Uhr in der Domkirche.
Dienstags, den 23.: „Die Kriegeszeiten der Weltgeschichte“.
Mittwoch, den 24.: „Christentum und Weltgeschichte“.
Donnerstags, den 25.: „Ein siebenjähriger Krieg“.
Freitags, den 26.: „Der Weltkrieg“.
Sonnabends, den 27.: „Frieden“.
Sonntags, den 28.: „Recht und Gerechtigkeit“.
6027

Pauluskirchenchor (Organist Boyde)

Musikalische Reformationsfestfeier
5611 (Das Lied Luthers)
Sonntag, den 28. Oktober, nachmittags 5 Uhr.
Karten zu 50 Pfg. bei H. Hothan und an der Kirchstr.

Zahn-Atelier Willy Muder

Neue Promenade 16 I. Ecke Leipzigerstr. am Leipziger Turm.
Fernsprecher 2482.

Damen-Konfektion

für Herbst u. Winter.
Hübsche Damen-Jackets u. Mäntel 25 bis 118 M. — Elegante Sammet-, Plüsch-, Aestrich- u. Tuch-Paletots 68 bis 200 M. — Strick- und Gellackten 7,50 bis 25 M. — Imprimierte Seidenmäntel 78 bis 128 M. — Kleidermäntel sowie schickliche Jose 4, lange Paletots 29 bis 120 Mark.
Beachtung lohnend.

Im Kaufhaus H. Elkan, Leipzigerstr. 87.

Einjähriges! Abendkursus.

Dr. Werner, Saalezeitungs-Passage.

Nachhilfeunterricht

erteilt an Schüler aller höheren Schulen einjähriges Lehrgang. Beste Erlöse, keine Entlohnungen, möglicher Preis. Sch. u. B. 3813 an Rudolf Mosse, Halle a. S.

Einfachgläser

für Fleisch und Gemüse wieder vorrätig.

Heinrich Bannsch, Markt 23.

Landwirtschaftl. Lehranstalt Halle a. S.,

Spezial-Anstalt für Buchführung und Rechnungswesen, Amtsgeschäfte zc. — Landwirtschaftliche Beamtenkurse für Rechnungsführer, Amtsführer, Verwaltung zc. — Kurse für Damen (Landwirtschaftliche u. a.) — Kurse für Herren (Landwirtschaftliche u. a.) — Besuchen an ihren Wohnorten. Gute Stellen nach Ausbildung. Prospekt frei.

Stoysche Erziehungsanstalt u. Realschule zu Jena.

Ereilt Zeugnis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Schöne Lage. Gesundheitsgemäße Erziehung. Dr. Sommer.

Einj.-Freiw. Prima.

Lehrgang in allen Klassen, auch für Damen. Vorzügliche Erfolge bei großer Zeltenspann. — Bestmöglich. Schülerliste. Prospekt u. Briefe frei. Platzgasse 1 Traub-Frankfurt a. d. Oder 54.

Ballenstedt i. Harz. Das städt. Alumnat

verbunden mit dem städt. Welterstoff-Alumnat nebst Realschule nimmt Schüler sämtl. Klassen auf. 2987.
Anmeldung durch Bezirksrat oder Direktor.

Aus Halle und Umgebung

Halle, 20. Oktober.

Die Nahrungsmittelversorgung in Halle

Verordnung über die Verteilung der Waren vom 22.-28. Oktober.

In der Woche vom 22. bis 28. Oktober dürfen von Montag an auf den Vormittag B von neuen Kartoffelscheiben sechs Pfund...

45 Gramm Butter

In der Woche vom 22. bis 28. Oktober 1917 (66. Woche) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 45 Gramm Butter...

Die Verbrauchsmenge an Schmalz

In der Woche vom 22. bis 28. Oktober, die den Fleischern auf die Verteilung der Fleischstücke entfallen können, werden durch...

Abholung der Winterkartoffeln

Am Montag, den 22. Oktober, von 8-12 Uhr vormittags und von 2-4 Uhr nachmittags können diejenigen Personen...

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelscheibchen

Die Ausgabe der Besuchscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreisverwaltungsstelle (Zentralverwaltungsstelle)...

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelscheibchen

Die Ausgabe der Besuchscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreisverwaltungsstelle (Zentralverwaltungsstelle)...

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelscheibchen

Die Ausgabe der Besuchscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreisverwaltungsstelle (Zentralverwaltungsstelle)...

die später abgegebenen Besuchscheine ergibt besondere Bekannmachung.

Der Verkauf der der Stadt überlieferten Heringe wird am Montag in der Zentralhalle fortgesetzt.

Deutsche Schweifernpense

Die kommenden Tage, der 21. und 22. Oktober, gehören unseren Schweifern im Felde, in der Etappe und in der Heimat.

Die Sammlung wird in folgender Weise stattfinden: Durch die Damen aus den Wittiglerkreisen des Vaterländischen Frauenvereins Halle und des Saalkreises...

Zur Förderung der Sammlungen wird in dem U.-L.-Lichtspielhause, Alte Promenade 11a, am Sonntag 12-13 Uhr eine Kostümpreilovestellung veranstaltet.

Bleib Eisen, Männern und Frauen hold; laß' Knechte Gold begehren!

Ernst Moritz Arndt. Alles Gold den Goldbankaufstellern! Geöffnet vormittags von 10-12 Uhr.

Die Sammler der Schweifernpense werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Sammelstätigkeit auf allen Straßen und Plätzen genehmigt und außerdem in dem Vorraum und den Wartezellen des Hauptbahnhofes...

Zeichnungen zur 7. Kriegsanleihe

Bei der Sparkasse des Saalkreises beträgt das Gesamtvermögen der Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe 6.247.000 Mark in 3008 Aktien einstufig zu 4 Millionen eigener Zeichnung.

Das Eiserne Kreuz

Dem Kommandanten-Intendant Robert Matthis, Diener am Pathologischen Institut der hiesigen Universität, wurde das Eiserne Kreuz zweiter Klasse verliehen.

Ein tapferer Gallener

Intendant Robert Matthis, Diener am Pathologischen Institut der hiesigen Universität, wurde das Eiserne Kreuz zweiter Klasse verliehen.

bei Jagdpartien in den feindlichen Gräben ein und ließ auf einen ihm an Zahl weit überlegenen Gegner. Ohne Jagen nahm er diesen ungleichen Kampf auf und gelang durch seine hervorragende Fertigkeit den weit überlegenen Feind, vor ihm die Waffen zu werfen...

Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Gefäßkörpern

Am 20. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 20, 300/3, 17, 8. N. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Gefäßkörpern und Zentralverwaltungsstellen in Kraft getreten.

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Grobvieh- und Hochhuten

Mit dem 20. Oktober 1917 tritt eine neue Bekanntmachung (Nr. L. 111/7, 17, 8. N. A.), betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Grobvieh- und Hochhuten...

Söldstreich und Beschlagnahme von Leder

Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. L. 888/7, 17, 8. N. A.), betreffend Söldstreich und Beschlagnahme von Leder...

Advertisement for 'Sanatorium Lusenheim Kurhaus (Klostergasthof)'. It describes the location in the 'Südlicher Schwarzwald - 800 M. ü. d. M.' and lists various medical treatments for heart, stomach, and nerve ailments. It also mentions 'Physikalische Heilmittel jeglicher Art = Wintersport = Diätikuren = Vorzügl. Einrichtungen für Winterkuren = Näheres durch Prospekt'.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. H.

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rofshäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Abweichende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Wenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Bundesverordnungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen befristet werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unauerbelegter Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Ferkeln und Rälbern von 10 kg Gröngewicht an aufwärts;
 - alle Rofshäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Felle, Maultier- und Maulsefshäute jeder Größe und Herkunft;
 - alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den Betrieben (Schlachten und in den Schlachthöfen und Operationsgebieten) gemachten Güte und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Fellen, Maultieren und Maulsefshäuten.

Auch Güte und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Güte und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Güte und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis

a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Güte und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. H. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Artien-gesellschaft) für die in § 1 bezeichneten Güte und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgedruckten Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Rofshaut) unmittelbar hinter den Ohren abgemittelt handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzug gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 b. S. übersteigen darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis beiderseits der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Artien-gesellschaft) höchstens bezuolen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. H. erkaufte Bezugsberechtigten über Güte und Felle müssen ebenfalls die im § 8 festgesetzten Grundpreise je nach der Befragungsstelle entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 8 bestimmten Abzüge sind in allen Bezugsstellen voll zu räumen.

b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Güte und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. H. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Artien-gesellschaft) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Ge-

fälle zu zahlende Preis darf 90 b. S. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Bei Gefälle	Der Grundpreis darf höchstens betragen:		
	Klasse I für 1 kg Gröngewicht Markt	Klasse II für 1 kg Gröngewicht Markt	Klasse III für 1 kg Gröngewicht Markt
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Gröngewicht von Rälbern und Ferkeln . .	1,80	1,50	1,45
jeden Gewichts von Bullen . .	1,70	1,60	1,25

Ränge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück	
	bis 219	220 u. mehr
Rofshäute, Ponys und Maultierhäute . . .	19,00	29,00
Fohlenfelle, Felle und Maulsefshäute . . .	bis 149	5,00
150 u. mehr	9,00	

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknete Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Hochpreis-Bekanntmachung. Die werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefällenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elzass-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Gießen, allen holländischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gerdelen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Gloggnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld; der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gerdelen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Polen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Mahgebend für die Klasseneinteilung ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Kasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Kasse heimisch ist.

Anmerkung: Rofshäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Klasse.

§ 5.

Bekanntheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bestimmungen entspricht:

- Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifhaar, jedoch mit Schweifhaute ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornhöhe abgemittelt sein. Hornige Bestandteile (Hörner, Beben) müssen entfernt sein. Rofshäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langhaarig (die Felle im Fellelengal abgemittelt), ohne Schweifhaare und Wäbne, jedoch befristet abgemittelt sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.
- Das Gefälle muß richtig gelogen sein.
- Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rofshäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unübersichtlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Zintendrucker) auf der Fleischseite bemerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- Bei Großviehhäuten (§ 1 a)
 - für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgesetzt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
 - für Abfeder- und Füllhäute um 20 Pf. für das Kilogramm;
 - für abweichende Schlachtart um 4,00 M für die Haut oder das Fell;
 - für Engrütlein (300 8 offene) insgesamt 3,00 M für die Haut oder das Fell;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbesorger oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gehen nicht als Abfeder- oder Füllhäute.

- für leichte Beschädigung (Fehler) im Abfall insgesamt 1,00 M für die Haut oder das Fell;
- für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M für die Haut oder das Fell;
- für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 3,00 M für die Haut oder das Fell;
- für Schußhäute (Güte mit Narbengebüchsen, Narben oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engrütlein), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f, g, h aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g, h schließen ein- ander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge aufeinanderzurechnen.

2. Bei Rofshäuten, Pony- und Maultierhäuten:

- für Güte mit Schädelstumpf oder zerstücktem Kopf oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Fliemen oder kurzen Füßen (nicht im Fellelengal abgemittelt), oder herausgelassener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil: um insgesamt 1,00 M für die Haut von weniger als 200 cm Länge, um insgesamt 2,00 M für die Haut von 200 und mehr cm Länge;
- für Güte ohne Kopf, für Güte mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil: um insgesamt 2,00 M für die Haut von weniger als 200 cm Länge, um insgesamt 4,00 M für die Haut von 200 und mehr cm Länge;
- für Schußhäute (stark gelochte, stark verformte, grünlige, stark barackelnde oder matte Güte), auch wenn Wängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen: um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Felle- und Maulsefshäuten:

- für leichte Beschädigung um insgesamt 0,75 M für das Fell;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefen Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,50 M für das Fell;
- für Schußfelle (stark verformte oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrag des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zum nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rohwes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Rohsalzung. Wird der Kaufpreis gefunden, so dürfen bis zu 2 b. S. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezogen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Ernteungung zu den gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Erntemenge festsitzende Vorräten, höchstens jedoch ab den unter § 2 b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Annahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an den Vorkaufsstellen der Kriegs- und Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 1, Rudowpeter Straße 5, zu richten. Die Entscheidung befristet sich der unterzeichnete aufändige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Infrafrakturen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entfallende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. H. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Infrafrakturen dieser Bekanntmachung entfallenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Gesamtlänge wird die Preis, die für das vor dem Infrafrakturen dieser Bekanntmachung erhaltene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. H. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Berechnung mit der Verteilungsstelle in der Preisliste festzusetzen.

- Tiefer Schnitt (auch Schädelstumpf), tiefe Kerbe oder Loch, Gewidder, Füllhäute;
- Tiefer Schnitt (auch Schädelstumpf), tiefe Kerbe oder Loch, Gewidder, Füllhäute.

Magdeburg, den 20. Oktober 1917.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps

Fhr. v. Zuycker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 1

Jede Drucksache

liefern wir — vom einfachsten Briefbogen und Briefumschlag bis zum feinsten Illustrations- und Diefarber-

druck. Rufen Sie bitte unseren Vertreter. Fernsprecher 7801.

Buchdruckerei Otto Thiele (Halle'sche Zeitung),

Halle (Saale), Leipzigerstraße 61/62.

Die Nahrungsmittelversorgung in Halle

Dieser Frage befaßt sich ein Bericht, der in diesen Tagen veröffentlicht wurde. Er ist ein Ergebnis der Arbeit der Nahrungsmittelkommission in Halle. Die Kommission hat in den letzten Wochen eine eingehende Untersuchung der Nahrungsmittelversorgung in Halle durchgeführt. Sie hat festgestellt, dass die Versorgung in Halle im Vergleich zu anderen Städten in der Provinz Sachsen eine besondere Schwierigkeit darstellt. Dies ist auf die Lage der Stadt als Grenzstadt zurückzuführen, die von mehreren Provinzen umgeben ist. Die Kommission hat festgestellt, dass die Versorgung in Halle im Vergleich zu anderen Städten in der Provinz Sachsen eine besondere Schwierigkeit darstellt. Dies ist auf die Lage der Stadt als Grenzstadt zurückzuführen, die von mehreren Provinzen umgeben ist.

nicht erfüllt. Es könnte ja auch noch mancher, der sie wirklich nötig hat, nicht bekommen, wenn nicht erhebliche Mengen aus dem Lager des Kommandos in Halle fließen, für die sie nicht in Betracht kommen. Wenn die Stadtverwaltung, was die Kommando-Verwaltung betrifft, nicht in der Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, so ist es die Pflicht der Stadtverwaltung, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist die Aufgabe der Stadtverwaltung, die die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist die Aufgabe der Stadtverwaltung, die die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die Frage ist aber mit der Fleischversorgung? Aber nicht Fleischversorgung, sondern mit der Versorgung der Bevölkerung. Die Frage ist aber mit der Fleischversorgung? Aber nicht Fleischversorgung, sondern mit der Versorgung der Bevölkerung. Die Frage ist aber mit der Fleischversorgung? Aber nicht Fleischversorgung, sondern mit der Versorgung der Bevölkerung. Die Frage ist aber mit der Fleischversorgung? Aber nicht Fleischversorgung, sondern mit der Versorgung der Bevölkerung.

Socialisten sind lediglich die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden. Die Sozialisten sind die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden. Die Sozialisten sind die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden.

Die Sozialisten sind die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden. Die Sozialisten sind die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden. Die Sozialisten sind die Empfänger von Reichsgeldern und Reichsbanknoten, die sie in Anspruch nehmen, solange sie sich auf diesen Zweck von der Reichsregierung oder dem Reichsbanknoten ausgeben werden.

Soziale Fürsorge nach dem Kriege

Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen.

Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen. Die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen sind die Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Kriegsgenossen.

Vom Zudermart

Berlin, 19. Okt. Der Verkehr auf den Reichsbahnlinien ist im allgemeinen ruhig verlaufen und die Erleichterung der Verhältnisse durch den Rückgang des Verkehrs ist in den meisten Fällen zu beobachten. Der Verkehr auf den Reichsbahnlinien ist im allgemeinen ruhig verlaufen und die Erleichterung der Verhältnisse durch den Rückgang des Verkehrs ist in den meisten Fällen zu beobachten.

Die Nachrichten aus den anderen Reichsteilen lassen den Beginn der Zudermartverhältnisse unter ähnlichen Bedingungen wie bei uns erkennen, sonst liegen bedeutende Nachrichten der Bedeutung nicht vor. In Österreich ist der Verkehr auf den Reichsbahnlinien im allgemeinen ruhig verlaufen und die Erleichterung der Verhältnisse durch den Rückgang des Verkehrs ist in den meisten Fällen zu beobachten.

Otto Kummer, Spezialgeschäft für Kisten und Geschloß-Taschenschränke. Postfach 10, Telephon 522. * Moderne Zimmermöbel *

Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R. R. N.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) — in Bezug auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Beschlagnahme des Leibes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 138 und 1917 S. 253) —, ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeschäften in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) —) sowie der Bekanntmachung über Ausnahmestrafen vom

12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) *) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Jumborderarbeiten nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen beschlagnahmt werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verwaltung unangeleglicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme Betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung *) betroffen wird Leder jeder Beschaffenheit, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Herkunft und Herkunftsort.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentümern der Rottschädeln Marke sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. **Höchstpreis des Volllebers und des Oberleberzweites.**

Der Höchstpreis des Volllebers und des Oberleberzweites beträgt für je 1 kg 3 angedeckten Grundpreises, höchstens 12,00 Mark.

*) Über vorläufige die Ausnahmestrafen, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verurteilt ist, nicht in der gewöhnlichen Weise, sondern in der Weise, wie sie in den §§ 1 bis 3 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) — in Bezug auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Beschlagnahme des Leibes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 138 und 1917 S. 253) —, ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeschäften in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) —) sowie der Bekanntmachung über Ausnahmestrafen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) *) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Jumborderarbeiten nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen beschlagnahmt werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Verwaltung unangeleglicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/17. 17. R. R. N., betreffend Beschlagnahme, Verwaltung und Verwertung von roten Gegenständen und Stoffen, wird hingewiesen.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Np. Nr.	Art	Dicke	Form	Wertklassen			Bedeutung der Bezeichnungen unter a.
				A	B	C	
1a	Sollleder, Baderleder, Brandsohler aus beschlagnahmbaren Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Hohlhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b			Kernstücke	9,20	8,75	8,00	
1c			Falten	5,80	5,25	4,50	
1d			Schäber mit Klauen	4,80	4,25	3,50	
2a			Kernstücke	6,25	5,75	5,00	
2b				7,00	6,25	—	
3	Hohlleder pflanzlicher Gerbung, auch Metallbleber im Gewicht von über 8½ kg für das Fell	" " "	ganze oder halbe Häute	12,00	10,75	9,00	
4	Hohlleder pflanzlicher Gerbung, auch Metallbleber im Gewicht von über 8½ kg für das Fell	" " "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	
5a	Blattleder, ungepölpelt mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	8 mm und mehr	" " "	9,00	8,25	7,50	
5b	Blattleder, ungepölpelt mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 8 mm	" " "	9,25	8,50	7,75	
6	Blattleder, gepölpelt, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2-3 mm	ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	—	
7a	Blattleder, gepölpelt, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 2-3 mm	" " "	12,00	11,25	—	
7b	Blattleder, gepölpelt, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 1-2 mm	" " "	12,00	11,25	—	
8a	Zweibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" " "	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	
8b	Zweibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" " "	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
8c	Zweibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" " "	Schultern	8,00	7,00	6,00	
9a	Zweibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9b	Zweibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6, und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
9c	Zweibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6, und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
10	Wettleder, reine Chromgerbung	—	Kernstücke, kurz geschnitten	14,50	13,50	12,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
11a			ganze oder halbe Spalte	5,00	4,25	3,50	
11b			Fälse und Seiten	8,00	7,00	6,00	
12	Zugerichtete Spalte für Schuhmacher	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
13	Spalte als Futterleder	2 mm	Fälse	7,00	6,00	5,00	
14a	Transparenzspalte	2,5 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	7,50	—	—	
14b		unter 2,5 mm	" " "	8,00	—	—	
15a	Transparenzspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	
16		—	Kernstücke	5,00	—	—	
16a		—	Fälse und Seiten	4,00	—	—	
16b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlichschaffalbleber über 1,75 mm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	14,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
17a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlichschaffalbleber über 1,75 mm je Fell messend, schwarz	" 2 mm	" " "	18,00	17,00	16,00	
17b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlichschaffalbleber über 1,75 mm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	" " "	14,00	13,00	12,00	
18	Chromrind-Oberleder jeder Art, auch Belegleder, schwarz	in allen Stärken	" " "	16,50	15,50	14,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
19	Rattleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 2,00 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00	
20	Rattleder für Futter- und Einlagezwecke	—	" " "	15,00	14,25	12,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
21	Chromrind-Oberleder (Wag- und Chereauz-Jurichtung)	—	ganze oder halbe Fälse	17,50	16,50	15,00	
22a	Schaffalleder, alauagar, weiß	—	ganze Felle	12,75	11,75	9,75	Mark für 1 kg Nettogewicht
22b	gefärbt	—	" " "	10,00	8,50	7,00	
23a	Schaffalleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungeschliffen	—	" " "	18,00	11,50	10,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
23b	Schaffalleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, geschliffen	—	" " "	12,50	10,00	8,00	
24	Schaffalleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" " "	14,00	11,00	9,00	
25	Schaffalleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—	" " "	16,00	14,00	12,00	

*) Schaffalleder ist ein Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke anzugeben, die sich in den Grenzen der angegebenen Maßabweichung bewegt. Die Größe ist in mm zu messen. SM

Nr.	Art	b.	a.	d. Wertstoffe				e. Bewertung der Hefen unter d.
				I	II	III	IV	
24a	Schäfler, lothar oder anderer pflanzlicher Werbung, ungefärbt	—	ganze Helle	12,00	10,00	8,00	—	Wert für 1 qm Maßstimmmaß
24b	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	15,00	12,00	10,00	—	
24c	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	17,00	14,00	12,00	—	
24d	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	18,00	15,00	13,00	—	
24e	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	19,00	16,00	14,00	—	
25a	Rainleber jeder Gerbart, (süßwarz) farbig	—	" " " "	11,00	9,00	7,00	8,00	Wert für 1 qm Maßstimmmaß
25b	Rainleber, lothar oder anderer pflanzlicher Werbung, (süßwarz) farbig	—	" " " "	12,00	10,00	8,00	—	
25c	Rainleber, thomgar oder anderer mineralischer Werbung, (süßwarz) farbig	—	" " " "	13,00	11,00	9,00	—	
25d	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	14,00	12,00	10,00	—	
25e	" " " " " " " " " " " "	—	" " " "	15,00	13,00	11,00	—	
26	Sortierleber aus Rainleber	—	" " " "	16,00	14,00	12,00	—	Wert für 1 qm Maßstimmmaß
27	Wefelungsleber und Schußleber aus Ref. Krennleber- und Gansleber jeder Gerbart	—	" " " "	16,00	14,00	11,00	7,00	
28	Wefelungsleber und Schußleber aus Hirschk- und Gansleber jeder Gerbart	—	" " " "	14,00	12,00	10,00	6,00	
29	a) Helle bis 1 qm Größe	—	" " " "	18,00	14,00	10,00	5,00	
29	b) über 1 qm Größe	—	" " " "	19,00	15,00	11,00	6,00	
29	Käp- und Amberleber aus Schwefelhäuten	—	ganze Hälften	8,00	7,00	6,00	5,00	Wert für 1 Ltr Metzgermaß

Einweisung in die Wertstoffe.
Die Bezeichnungen der laufenden Nummer 1 bis 26 einschließ- lich der Preisstafel werden eingeteilt in Wertstoffklassen und diese wieder in Sortimente.
Die Einteilung des Leders in Wertstoffklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Größe und allgemeiner Beschaffenheit.
Wertstoffe A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Färbung und allgemeine Beschaffenheit zu seinen wesentlichen kennzeichnenden Bestandteilen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertstoffe B oder C.
Wertstoffe B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertstoffe A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.
Wertstoffe C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertstoffe A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinen kaufmännischen Verwendungszwecken als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwendung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertstoffe D oder E.
Der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu erteilen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einweisung des Leders in die Wertstoffklassen sich ergeben.
Mängel der Holzware, wie Schmutz, Engerlinnen, Faulstellen u. dgl. sowie sonstige, zufällige Beschädigungen des Leders üben ohne Einfluß auf die Einweisung in die Wertstoffe. Eine Einweisung des Leders in die Sortimente. Wertstoff C umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Holzware, das außerdem keine oder nur ganz unbedeutende zufällige Beschädigungen aufweist.
Sortiment II umfaßt Leder mit Leisten.
Sortiment III Leder mit flachen Beschädigungen.
Es vermindert sich der Grundpreis um:
für Sortiment II (Leistenbeschädigungen) um 5 v. H. bei den unter Ibe Nr. 3 und 4,
um 3 v. H. bei den übrigen in Wertstoffklassen eingestellten Lederarten;
für Sortiment III (flache Beschädigungen) um 10 v. H. bei den unter Ibe Nr. 3 und 4,
um 5 v. H. bei den übrigen in Wertstoffklassen eingestellten Lederarten.
Bei der Berechnung ist von der Wertstoffe auszugehen, in die das betreffende Leder gehört.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.
Für Leder in Großabständen (§ 1a der Bekanntmachung L. 7007/7. R. R. U.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Galen), das in Form gerauer oder halber Größe geliefert wird, erhöht sich der in der Preisstafel für ganze oder halbe Hälften angegebene Grundpreis um 3 v. H.
Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschüttung gemäß § 2 zulässigen Preise nicht dieser Zuschlag außer Betracht; der Preis des Ausschüttung ist also für Leder aus wässrigen und unvollständigen Hälften gilt.
5. Preisberechnung für gefärbte Stücke.
Weselungen von Gen im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelt dürfen darf, wenn ganze oder halbe Hälften, Krennleber, Platten oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Gummie der für die geringsten Gewandstücke geloberten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.
Anmerkung: Für Lederstücke, die von der Kriegsministerial-Abteilung Berlin, Abteilung 8, übernommen werden, wird die Preisstafel den Preis für Bekleidungsstücke, betreffend Bekleidungsgegenstände zu der Bekleidungs- über den Verkehr mit Schwefel, Schwefelwaren, Schwefelbatterien und Schwefelzellen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10.
6. Berechnung der Maße.
Das Leder der Form gerauer oder halber Größe oder in Form von Krennlebern, Hälften oder Platten, bei Krennleber in Form von Hälften oder Stücken darf nach Maßstab dieser Bekanntmachung durch den Verkäufer nur zur Abfertigung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertstoffe und bei dem Preis des Sortiments durch Stempel oder in unleserlicher Schrift gekennzeichnet ist. Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstaben der Wertstoffe den Bezeichnung „Sonderklasse“ tragen.

den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 120a, zu lassenden Bestimmungen befolgt werden.
c) Trotz der Befreiungnahme darf jede zum Vertriebsanlaß der Kriegsausrüstungs-Abteilung gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Anstalten in jedem Kalenderjahr höchstens 10000 kg Kriegsausrüstungsbedarfes Leder nach eigener Maß entnehmen, als die Anzahl der im voraus angekauften Material für den Durchsatz beschlossenen Arbeiter, unter Zuzurechnung der Werksbeständen, betragt. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Beweise.
d) Jede Befreiung für alle nach Buchstabe b und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preisstafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Hälften) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederbeschaffung als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so bestimmten Preise nicht überschritten werden.
Die Befreiung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsbereich der Ausfuhrbeschränkung sowie für die von der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsausrüstungs-Abteilung.
e) Die Befreiung gilt mit der Befreiung an die amtliche Verkaufsstelle der Bezugs- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freiabnahmepreises für die betreffende Ledermenge erlöschen.
Anträge auf Befreiung sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf dem bei dem Lederverwaltungsausschuss erhältlichen Vorblatt zu stellen.

7. Mensenfeststellung und Zahlungsbedingungen.
a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kriegsausrüstungs-Abteilung festgesetzt sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbereitung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, ist die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maßnahmen (dem tatsächlichen Flächeninhalt in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Hefe, Nummer der Preisstafel), die Wertstoffe, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.
b) Bei Leder der Form gerauer oder halber Größe der Bezugs- und Marineverwaltung ist für die Mensenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrudung bei 10 bis 15° C, maßgebend.
c) Die Bodenpreise schließen die Rollen einmonatlicher Lagerung beim Verkauf, und bei dem Preis des Sortiments durch Stempel oder in unleserlicher Schrift gekennzeichnet ist.
d) Die Bodenpreise gelten für Rollen bei Empfang. Wird der Bodenpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.
8. Befreiungnahme.
a) Alles Leder jeder Form (auch Hälften) ist, wenn es sich im Eigentum, Besitze oder Gewahrsam eines Gerber, Zurichters oder Gerbervermittlungsstelle befindet, beschlagnahmt.
Die Befreiungnahme hat die Wirkung, daß die Befreiungnahme von Veränderungen an den vor ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Trost der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Befreiungnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen auslösen, die mit Einwilligung der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.
b) Die Veränderung und Abfertigung ist nur erlaubt:
1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederverwaltungsausschusses der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 5.
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigungen handelt,
3. auf Grund eines vom Lederverwaltungsausschuss der Kriegsausrüstungs-Abteilung ausgefertigten Freiabnahmepreises unter
*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden schuldig auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Verkaufsstellen erteilt.

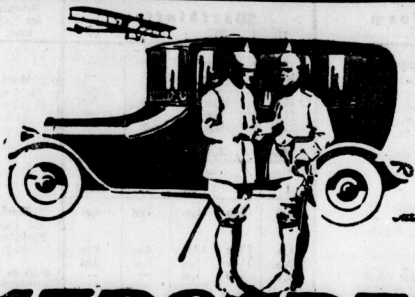
7. Mensenfeststellung und Zahlungsbedingungen.
a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kriegsausrüstungs-Abteilung festgesetzt sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbereitung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, ist die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maßnahmen (dem tatsächlichen Flächeninhalt in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Hefe, Nummer der Preisstafel), die Wertstoffe, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.
b) Bei Leder der Form gerauer oder halber Größe der Bezugs- und Marineverwaltung ist für die Mensenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrudung bei 10 bis 15° C, maßgebend.
c) Die Bodenpreise schließen die Rollen einmonatlicher Lagerung beim Verkauf, und bei dem Preis des Sortiments durch Stempel oder in unleserlicher Schrift gekennzeichnet ist.
d) Die Bodenpreise gelten für Rollen bei Empfang. Wird der Bodenpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.
8. Befreiungnahme.
a) Alles Leder jeder Form (auch Hälften) ist, wenn es sich im Eigentum, Besitze oder Gewahrsam eines Gerber, Zurichters oder Gerbervermittlungsstelle befindet, beschlagnahmt.
Die Befreiungnahme hat die Wirkung, daß die Befreiungnahme von Veränderungen an den vor ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Trost der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Befreiungnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen auslösen, die mit Einwilligung der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.
b) Die Veränderung und Abfertigung ist nur erlaubt:
1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederverwaltungsausschusses der Kriegsausrüstungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 5.
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigungen handelt,
3. auf Grund eines vom Lederverwaltungsausschuss der Kriegsausrüstungs-Abteilung ausgefertigten Freiabnahmepreises unter
*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden schuldig auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Verkaufsstellen erteilt.

8. Eingeliefertes Leder.
Eingeliefertes Leder (auch Oberabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Weisung auf das Lederverwaltungsausschuss, Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 5, von dem Kosten für die Maßnahmen auszuführen sind.
Zur Weisung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.
9. Zurückhalten von Vorräten ist die Entnahme unzulässig.
10. Lagerbuchführung.
a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gebrauch hat (**), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.
b) Leder bis gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommenes Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 1117/17, R. R. U. zur Gerbung in Lohn angenommenen Stücke sind bis zur Befreiung des Leders bei dem am Vertriebsanlaß der Kriegsausrüstungs-Abteilung gehörigen Gerber ein besonderes Buch zu führen.
c) Leder gemäß § 6 Weisungsbefehle hat ein Lagerbuch den Weisungsbefehlen entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.
11. Anfragen.
Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederverwaltungsausschuss in Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederbeschaffung in Berlin W 9, GutsMuths-Strasse 11/12, zu richten.
12. Inkrafttreten.
Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7, R. R. U. mit der Rechtsabfertigung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/7, R. R. U. außer Kraft.
*) Auf § 8b wird verwiesen.
**) Also auch jeder Gerber.
Magdeburg, den 20. Oktober 1917.

Heizungs- u. Lüftungs-Anlagen
Spezialmaschinen für alle Koch-, Kessel- und Wasserversorgungsanlagen.
Ca. 2000 im Betrieb
Sachsse & Co., Halle S.
Alte Maschinenfabrik am Platz.
Telegraphisch: Dresden und Berlin 2243.

Universal-Lötlöhner-scher Cement-Kalk
U. Roth's Zement-Fabrik (Sachsen) (Sachsen) (Sachsen)
Solange, langsam bindend und durchaus volumeständig.
Wohlfeile Ersatzmaterial für Portland-Zement
diesem an Qualität ziemlich gleichkommend. Insbesondere gut zum Anstrichen von Mauern und Umkleben von Ziegeln.
Reine Mischung, absolute Reinheit und größte Erhaltungsfähigkeit bei hohen Temperaturen. (300°) Reine Ref. Billigste Ziegelbreite

Gussels, weiss-emaill.
kaufen Sie am billigsten bei
1996
Aug. Kohl.
Verkaufsstelle
nur Kl. Markstraße 3, Hal.
Beratungsbüro für Kriegerfamilien.
Kostenlos Rechtsauskunft für jedermann an den Wochentagen 9 bis 12 Uhr vormittags.
Deutsches Kartell Halle (Verband nationaler Vereine)
Dorotheenstr. 8 II.



MERCEDES
DAIMLER-MOTOREN-GESELLSCHAFT / STUTTGART-UNTERTÜRKHEIM

Verkaufsstelle Magdeburg

— Ausstellungs- und Büro-Räume: —
Kaiserstraße Nr. 20 ◀ Fernruf Nr. 1662
— Reparatur-Werkstätten und Unterstellräume: —
Stettinerstraße Nr. 18 ◀ Fernruf Nr. 7120

Zweibüro für den Bezirk Halle
Halle a. S.
Magdeburgerstraße Nr. 59 ◀ Fernruf Nr. 5767.

Zuckerrübenjamen- Anbau-Abschlüsse

zu den von der Regierung festgesetzten Preisen
für 1918 bei Lieferung der Stetlinge **Mt. 40.— bis 45.—** pro Zentner
je nach Entfernung der Anbaustation,
für 1919 bei Selbstanbau der Stetlinge **Mt. 45.—** pro Zentner.
Reservanten auf Stetlinge bitte sich recht bald zu entschließen, da die
Nachfrage sehr stark ist. Mit Schriftlicher oder mündlicher Offerte siehe ich auf
Bundsg zur Verfügung.

Otto Just, Aschersleben,

Ältestes und größtes Samenbau-Vermittlungs-Geschäft.
Telegramm-Adresse: Samenjust. Fernspr. Nr. 59.



Kartoffel-Erntemaschinen, Kartoffel-Sortierer,
Kartoffel-Dämpfer, Kartoffel- u. Rüben-Wasch-
maschinen, Rüben-Heber, Rüben-
schneider, Ein- u. Mehrschar-
pflüge, Eggen, Kultivatoren,
Drillmaschinen, Düngerstreuer,
sowie sämtliche
Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft
empfiehlt
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
Central-Ankaufstelle
für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte
Halle (Saale) Filiale Halberstadt
Morseburgerstrasse 17/18. [1887] Königstrasse 23.

Sämereien

jeglicher Art, auch in kleinen Mengen,
kaufen
Metz & Co., Steglitz bei Berlin.
Gegründet 1854.

Tel.-Adr.: Samenmetz Steglitz. Fernruf: Amt Steglitz 1203 u. 1204.

Futterrübenjamen- Anbau-Abschlüsse

für die Jahre 1919 und weiter vermittelt **kostenlos** für kulante
Samengroßhandlungen zu festen Preisen oder zu 25 % unter Engros-
Katalogpreis mit Minimalpreis.

Otto Just, Aschersleben,

Ältestes und größtes Samenbau-Vermittlungs-Geschäft.
Telegramm-Adresse: Samenjust. Fernsprecher Nr. 59.

„Kalz“

der Futterzusatz, zur Verbesserung
zur Erhaltung leistungsfähiger und gesunder
Gebrauchs- und Zuchttiere.
Vermehrt die Milch- u. Fettentwicklung.
Fördert die Aufzucht der jungen Tiere.
Glänzend bewährt gegen:
Knochenweiche.
Die Verwendung von Tierkalz kostet für Klein- und
Großvieh von 2 bis 6 Pfg. täglich. Die Anwendung
ist sehr einfach. Der Versand erfolgt in Probe-Kor-
bischen von 20 Kilo.
Ausführliche Prospekte und Fütterungstabellen gratis
und franko durch [1875]

Deutsche Kalz-Nährmittel G. m. b. H., Berlin W. 35.
56 Vertriebsstellen in Deutschland.
Vertriebsstelle für Reg.-Bezirk Merseburg:
„Eiverge“ Ein- und Verkaufsgenossenschaft des
Halle'sch. Geflügelvereins e. G. m. b. H.,
Halle a. d. Saale.

Rübenheber

(Simmermann und Siederleben),
sowie Schar, ab Lager lieferbar. [1885]
**Franz Kohl, Maschinenfabrik,
Niemberg (Cöthen-Halle).**
Telefon 10.

Hüte und Jelle alle Sorten
faust zu
höchsten Joh. Bernhardt,
Breiten
Verkaufsstelle, Halle a. S.
Kellnerstraße 4. Tel. 6452.

Auktion.

Krautweiskäfer werden **Dienstag, den 23. Oktober, vorm.**
10 Uhr in Schenkend. Wabnoffstraße 50 a sämtliche an einem
Subversteigerungs-Geschäft [1871]
2 Pferde, 1 sehr guter Leichenwagen, 1 acht-
spinniger Jagdwagen mit Verdeck (fast neu), 4 Bau-
dauern, 2 Sommerwagen, 1 Rollwagen, 1 Schlitten,
6 div. Kutschgeschirre, 1 Plane (fast neu), verschiedene
Decken, Eisen, 1 Posten gutes Eisen u. dergl., andere
meißtbietend verkauft. Der Beizler.

Saatkartoffeln!

Meine benährten anerkannten Frühjahrs 1917 (fast
durchgängig als Crispant) von eigenen Sorten. Er-
träge außergewöhnlich hoch. Kraut und Knollen gesund
nimmt nur Befellung für Frühjahr 1918 nach festgelegten
Mengen jetzt entgegen. Aufträge freigegeben für
Goldberg, Dornwälder Markt, Wächterrose,
Ubenholz, Weiße Riesen, Wagnersheim, Alt
Gabelberg, Fahl Bismarck, Robenküner,
Lauenburg, Winter u. Winter, Zehnfür,
u. Hahnenstein, Neue Imperator, Jücker,
Reichskaiser, Weiss, Hoode Star, Wogta,
Rohlmann, Gertrud, sowie die Samenreihen
Nüchungen Weiser, Karu u. Kamecke, Desorra,
Barnacka, Belladonna, Gratia.

Rittergut Hirschfeld, Waldgräflich
Volk- und Wabnisation Deutschlands.
R. Mondt, Rittergutspächter.

Gut

mit 1a. Gebäuden, guten, ums Geschäft liegenden Feldern, nach
hinabgang totem und lebendem Inventar bei bis 100000 Mk. nach
Anzahlung zu kaufen gesucht.
Ousbej. H. O. Schmiel, Weging b. Trebsen a. Mulde. [1880]

Wir sind Käufer für jeden Vorken frische Rübenblätter.

Ablieferung nach Wunsch und bitten um Angebot
Wilhelm Thormeyer,
Trodenschnigel-Großhandlung, G. m. b. H.
Cöthen i. Anh.
Fernruf 42 und 107.

Zur Herbstausaat empfehle:
Cimbals Großh. von Sachsen-Weizsäcker
I. Abt., von der Thüringer Landwirtschaftskammer anerkannt
Preis a 50 kg Mk. 20,00.
Vollständige und Sanitare bei Bestellung einfinden.
Richard Schläger, Wiegendorf (Thür.)

Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. S. N.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rofhäuten.

Bom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, dass, soweit nicht nach jeder Zuwiderhandlung höhere Strafen bewirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Viehbesatz in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 3761) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichtes von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Ziegen und Kälbern von 10 kg Grunsgewicht an aufwärts;
 - alle Rofhäute, Bombhäute, Fohlenfelle, Felle, Manufaktur- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
 - alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Staven- und Quarantänengebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Wilden, Woms, Fohlen, Feln, Manufaktur- und Mauleseln;
 - Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.
- Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle sind dem Inlande werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über diese unmöglich sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Von rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung der Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt unter Annehmung der nachstehenden Bestimmungen zu § 5 d):

- von einem Schlächter*) an eine Hütverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls keine Anmeldung nur unmittelbar von einem Schlächter gefallene Gefälle entfällt, an einen anderen Händler (Sammler);
- von einer Hütverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Hütverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

*) Mit Befugnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechsmonatlicher Haft, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen höheren Strafen bewirkt sind, bestraft:

- wer unzulässig einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, betriebl. verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder dessen Veräußerung über ihn geschieht;
- wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verpacken und pflichtig zu bezeichnen, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist gibt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Ermittlung oder Untersuchung der Verhältnisse oder die Beschlagnahme oder Untersuchung der Verhältnisse oder die Veräußerung, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen verpflichtet wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechsmonatlicher Haft oder mit einer dieser Strafen, aus einem Vorwurfe, die verhängt worden sind, im Falle, daß dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterbrechung, in dem Ausnahmefalle gebühren oder nicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist gibt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen verpflichtet wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechsmonatlicher Haft bestraft.

) Schlächter) im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder Zerlegung herbeiführt oder überreicht.

*) Die Hute der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugehörigen Sammelstellen sowie die von der Sammelstelle bestimmten der Verteilungsstelle zu Verteilenden bestimmten werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Sammelstelle bekanntgemacht. Mängel sind bei der Sammelstelle zu melden.

- von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verband von Hütverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
 - von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
 - von der Verteilungsstelle an einen Gerberei.
- Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D. innegehalten werden:

A. Umschlagung.

- Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:
- bei Verkaufsstätten und Abnehmer: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Rofhäuten um, (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisliste*), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grün-gewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht;
 - bei Händlern (Sammlern), Hütverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Hütverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferant und Empfänger der Ware, Tag der Entlieferung und Weitauflieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Rofhäuten um, (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisliste*), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grün-gewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- von einem Schlächter: an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Hütverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt anfalligen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- von einem Händler (Sammler): an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- von der Annahmestelle einer Hütverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu a und b bei der Bewegung der Ware von Schlächtern an einen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten nachweislich erlaubt sind, diejenige angewandt werden, welche die Erhaltung am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stillaufhebungen möglichst zu vermeiden.

C. Prüfungen.

Zu § 2 B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- Bei Sendungen vom Schlächter: unmittelbar nach dem Abhäuten oder, falls die Haut bei ihm gefallen oder getrocknet wird, innerhalb 10 Tagen nach dem Abhäuten;
- Bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- Bei Sendungen von Annahmestellen der Hütverwertungs-Vereinigungen: unter b);
- Bei Sendungen von den Verladeplätzen der Hütverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Fisten und Rechnungen.

Jede Hütverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Hütverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angekommenen Häute enthalten, derjenigen Hütverwertungs-Vereinigung zu übermitteln, welche die für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplätze betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Hütverwertungs-Vereinigung hat die Fisten und Rechnungen über das bis zum letzten Tage des Monats für gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übermitteln. Eine

Hütverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat die Rechnungen und Fisten über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzugeben.

b) Die Verbände von Hütverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Fisten über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzugeben.)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Fisten über das bis zum sechszehnjährigen Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzugeben.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum sechsten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfzehnjährigen Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzugeben.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Fisten spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übergeben.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlaggenommenen Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf zur Eingebung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung angekauft werden, um ihn selbst zu den vom Lederamtungsbüro vorgeschriebenen Beständen in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rechtzeitig einzuwenden, daß sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht angekaufte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzugeben.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleber-Aktien-gesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Pflanzungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sich im Lohn geben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8) bei der Bekanntmachung Nr. L. 888/17. S. 3. 1. sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wobei Häute sie nach den oben bezeichneten Bestimmungen in dem betreffenden Monat nicht annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gefertigten Haut an den Landwirt lebert es der Preiszeit durch das Lederamtungsbüro. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wenn die einzelnen Häute zur Befugnung angenommen werden sollen. Dem Antrage auf Preiszeit des Leders zur Befugnung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht beabsichtigt, es bei dem an seine Angehörigen.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnommene Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktien-gesellschaft in Berlin W. 9, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleber-Aktien-gesellschaft in Berlin W. 9, Rudowstraße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- Beim Schlachten und Abhäuten der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenstücke der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Gange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.
- Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Korn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifstein — jedoch mit Schweifhaute, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornhöhe abgetrennt werden; hornige Bestandteile (Riemen, Beben) sind zu entfernen. Rofhäute und Felle (§ 1 b) sollen ebenfalls Knochenfrei, möglichst fleischfrei, lanafähig die Fäße im Fleckelteil abgetrennt, ohne Schweifhaare und Mäule abschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.
- Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleckstücke und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen berechtigten Biengewerbeten. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rofhäuten um, das Maß, sowie die Preisliste soll in unverschieblicher Schrift durch Stempeldruck oder gezeichneten Titelfeld auf der Fleckseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- Die Häute und Felle sollen möglichst nach dem Fallen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gefalzen und nach mehreren Tagen so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- Bei Rofhäuten um, soll die Länge in Zentimeter der aufgetrockneten, oder nicht getrockneten Haut, gemessen vom Drehel bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen berechtigten Biengewerbeten festgesetzt werden.

*) Im der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung, und die zeitliche Verteilung der Fisten zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Lieferbedingungen und Gewichtsfisten in Teil-sendungen jenseits möglich nach Verteilung abgeben, also nicht mit der Heberendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

1) Jeder soll die Güte und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgezeichneten Teile in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Befehl befindlichen Güte und Felle dem Reberzweigungsamt der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Zubadepfer Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgezeichneten Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei dem Reberzweigungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gemordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Clappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Güte und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Güte und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Güte und Felle zu Leder*) sowie die Verfüllung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:

- *) Die Einteilungen der Lefe werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Radpresse bekanntgemacht; Abdrücke sind bei der Verteilungsstelle zu beziehen.
- **) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot fälschlicher Bescheinigung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10, 15 R. R. U., wird hingewiesen.
- *) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 888/7, 17 R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung¹⁾ bis zum gebrauchsfähigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung²⁾ bis zum Lederzweigungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Das Spalten von Schen-, Auf- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fäbrationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Pide des Fellenfalls notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unzerleglich als Keimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Zurichtung von Keimspalten oder losgeratenen Spalten an andere Gerber oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit abet oder mehr Millimeter großer Fide sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preisliste in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7, 17 R. R. U., fertigzumachen.
- d) Bei der Zurichtung sowie bei der Umänderung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisliste der Bekanntmachung Nr. L. 888/7, 17 R. R. U., angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Hofstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Krieges-Hofstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Lebensmittelbeschaffungs der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Die in den Befehl eines Gerbers gelangten Güte und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Güten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Reberzweigungsamt Berlin W. 9, Zubadepfer Straße 5, auf den dort erhältlichen Vorbruden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Güte und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

*) Firmen, die nachweislich außerhalb sind, das Leder selbst nachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

a) Beschlagnahme und Meldepflicht. Eingeführte Güte und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Reberzweigungsamt Berlin W. 9, Zubadepfer Straße 5, von dem Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter. Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung. Jeder noch a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch des Meldebestandes anzuführen, aus dem sich die Veränderung in dem Bestand der meldepflichtigen Güte oder Felle und ihre Verwertung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles. Jeder Verarbeiter ausländischen Gefalles, welcher das Rohrort nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Reberzweigungsamt Berlin W. 9, Zubadepfer Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Antrittszeiten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11, 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Presserfelle von 10 kg Örlinggewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7, 16. R. R. U. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 20. Oktober 1917.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps
Frb. v. Lynder,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 1.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9, 17 R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Seizkörpern und Zentralheizungskeffeln.

Vom 20. Oktober 1917.

§ 1.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den vor beschlagnahmten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Pfändung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Wdt. Betriebs“, erfolgen.

§ 2.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Wdt. Betriebs“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabebestimmungen sind der Sekt. El. „Wdt. Betriebs“ der Kriegs-Hofstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Röntgenstr. 23, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabetransformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 3.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf die Erhaltung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschafliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*), auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1, 17 R. R. U. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.
Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Eigentümer zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Eigentümern schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die darauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldefrist) erstattet sein.

*) Demgemäß erachtet sich die Wohnanmeldung auch als kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Staates oder eines Bundeslandes stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Wdt. Betriebs“, verlangen.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Seizkörper und Keffeln auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Wdt. Betriebs“ der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Meldung hat auf einer Kopie zu erfolgen, welche mit bestmöglicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als die Beantwortung der darin enthaltenen Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Ausfertigung) von den Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind fideslos auszufüllen und postfrei gemäß an die Sekt. El. „Wdt. Betriebs“ der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Röntgenstr. 23, einzureichen.

§ 7.

Lagerbuch, Auswerterteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Bestandsnummern und ihre Verwertung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein amtliches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Seizkörperbehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Bestätigung der Betriebsbezeichnungen und der Räume zu erstatten, in dem meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gefertigt oder feilgeboten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Wdt. Betriebs“ in Berlin SW 11, Röntgenstr. 23, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist der Aufschrift: „Wdt. Betriebs“ zu versehen.

§ 9.

Antrittszeiten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktober 1917 in Kraft. Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1, 17 R. R. U., betreffend Beschlagnahme von eisernen Seizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den 20. Oktober 1917.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frb. v. Lynder,
General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 1.

Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G., Filiale Halle a. S., Poststrasse 12, Ausführung sämtlicher bankgeschäftlichen Transaktionen.



Gustav Uhlig,
untere Leipzigerstrasse,
billige, gute Bezugsquelle
in vortheilhaftester
Musik-Instrumenten
für unsere Krieger im Felde
und Verwandten in der Heimat.
Dauerhafte, rein abgestimmte
Mund-Harmonikas,
Mandolinen, Gitarren,
Wiener Zieh-Harmonikas.

Pelzumarbeitungen
als: Hüte, Muffe,
Kragen,
nach modernster Art, sehr preiswert
Clara Leissner, Lindenstraße 58.
Telephon 3354.

Günstigen Einkauf
10% Rabatt
mit Ausnahme von Markenartikeln auf:
Backwaren, Mandelklee, Hautkreme, Pomaden,
Parfüms, Watten und Binden aller Art, Stahl-
spanne, Bohnerwache und Köln. Wasser etc.
Schwanen-Drogerie.
Verkauf in meinen Lagerkämen vorm. 9-12, nachm. 3-6 Uhr.
Mein Ladengeschäft Ecke Post- und Leipz. Str. habe ich
seit 1. Oktober vorübergehend ver-
zogen. **Telefon 1415. — — Büro Neue Promenade 16.**

Filzpantoffeln und Hausschuhe
Riesenauswahl für Herren, Damen und Kinder.
Im Kauthaus H. Elkan, Leipzigerstr. 87.

Die wiederkehrende Gelegenheit
sich jetzt dem gebräuchl. Jubiläum, alle seine Teile
häuslicher Gebisse bis Mk. 20.—
verkauft; bitte solche bereit zu halten. Sind nur Dienstag, den
1. Oktober, von 9-12, 3-7 Uhr. **Stadt Berlin,**
amir Str. 6, **Seipziger Str. 45 in Halle a. S.**
Nathansohn & Singer,
Berechtigte Aufkäufer im Deutschen Reich.
Gebrauch Nr. 7,60 per ein Gramm.

Dresdner Nachrichten
Gegründet 1856
Hauptgeschäftsstelle: Dresden-A.,
Marienstraße 38/40,
Fernsprecher Nr. 11, 2086 und 3601.
Eigene Redaktionsbüreau in Berlin.
Weitverbreitete
deutschnationale Tageszeitung
mit wöchentlich sechs Belegheften.
Neueste Berichterichte, Effektenerlösungs-
listen, sowie Mitteilungen über Handel und
Gewerbe.
Vieljährigster Post-Bezugspreis Mk. 3.60.
Inserate haben besten Erfolge!
Die einseitige Beilage kostet nur 35 Pf.

Einfamilienhaus
Bergarten und großem sonnigen Hintergarten. Gutvertheilt
Bettens in bester Bauart, sehr schön mit geringen Kosten zum
Einfamilienhaus einrichten, mit oder ohne Hintergarten an be-
sonn. Ort. Anfragen unter B. N. 3324 an **Rudolf Mosse,**
H. a. E. erbeten. 11319

Verkaufsbuch
über Saatgut
für Händler u. Saatgutwirtschaften
3 x 50 Blatt
mit Kopien aus Durchschriften.
Otto Thiele, Buchdruckerei u. Verlag
(Halle'sche Zeitung),
Halle a. S. Leipziger Straße 61/62.

Neu aufgenommen!
In meinen sämtlichen Füllchen
ab heute zu haben.
Machen Sie bitte einen Versuch mit

Zenit

Delikatess-Brottaufstrich
1 Pfund Mark 2.10.

Zenit übertrifft an Geschmack
sowie an Streichfähigkeit so
manche heute angebotene

Leberwurst

Zenit ist nicht im Darm wie Leberwurst, sondern wird lose genau
wie geknetetes Fleisch verkauft.

Zenit wird nicht nur als Brotaufstrich, sondern auch in der
Küche zur Herstellung von Speisen verwendet.

Zenit ist mit gebrühtem Mehl und Wasser durch Braten ver-
längert als Beigabe zu Kartoffeln vorzüglich.

Zenit erbitte gegen vollen Betrag wieder zurück, wenn Ihnen
die Qualität wirklich nicht gefallen sollte.

Albert Knäusel, Halle-Ämendorf.
Kontor und Lager: Kl. Ulrichstraße 24 b.
Telephon 1484.

Achtung! **Achtung!**
August Thürms Restaurant
und Roßfleisch-Speisewirtschaft
Halle a. S., Reilstraße 10
ist zum 1. Januar 1918 zu verpachten.
Leistungsfähige Bewerber mit Kautions können sich schriftlich
melden.
Frau August Thurm.

Hundekuchen
Vogelfutter
Sepia - Vogelfang
Erster Samenhandel
Wilhelm Greil, Markt 16f.

Möbel
Speisezimmer
Schlafzimmer
Herrenzimmer
Wohnzimmer
Küchenschränke, Kleiderschränke,
Büchertische, etc.
Verkauft billig
Friedrich Paileke, Geilstraße 25.

Rast.
Spezialhaus für
elektrische
Beleuchtungskörper.
Vorbeugungsmittel gegen
Hautjucken
Krätzkurgen (ges. gesch.) Erledigt
in 2 Tagen ohne Berührung. Herstell.
A. Sprengel, Forham Nr. 1, Berlin SW. 12.
Personen, angeh. Warnen, wert. Äußerl.

Höchste Lebenskosten für Frauen:
Alter: 44/5, 54/5, 64/5, 74/5,
jährlich: 61.50 77.00 108.30 165.10
für 100000 Mk. Einlage. Prospekt gratis!
A. Richter, Novarweg, Lessingstr. 25/27.
Echte
Leppiche.
Perle (Schimmer) 300 Stück,
60x34 cm, Novarweg,
sehr feine Qualität, Pracht-
stück, Mk. 12.500.
Perle (Schimmer) 300 Stück,
317x200 cm, Mk. 2600.
Perle (Schimmer) 300 Stück,
388x270 cm, selten
sein, Mk. 5500.
Salzperle, hellgrün,
sehr feine, 300x245 cm, Mk. 1800.
Auf Anfragen u. Z. 1289
an die Geschäftsst. d. H. a.
erbeten. 2. Halbjahrliche
näheren Details. 6618

Gut sitzende Korsetts
dauerhafte
empfiehlt
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84
Urin-Untersuchung,
chemisch u. mikroscop., sowie
Prüfung von Nahrung
auf Zuckergehalt, 200
tergum geruchlos und billig
Apotheker C. Krützen,
Sümpfstr. 24, Ecke Merseb. Str.
Radiergummi
Viel, Zinte, Schreibmaschine
in guter Qualität empfiehlt
J. Zochsch, Gr. Steinstr. 82.

Auswärtige Theater.
Leipzig.
Schauinspielhaus: Sonntag
Mauerburg.
Altenburg: Sonntag.
Wien.
Hof-Theater: Sonntag.
Weimar.
Hof-Theater: Sonntag.
Hauherhöhe.
Kopfwäsche
mit Seife 1 Mark an.
Gauben-Nebe
Stück 1.— Mk.
Böppe
größte Auswahl. Billigste Breite.
Ankauf von aus-
gekämmtem Damenhaar
Zopf-Siebert,
nur Seibstaigerstraße 33 u. 79.1

Zahn-Praxis!
Sprechstunden: 8-1 und 2-4
Sonntags 8-12.
Elsbeth Barck,
a. a. E., Hiltgartenerstr. 15.1
Ecke Gr. Steinstraße.
Austunfts-Büro Max
Austunfts-Schmiedewerk,
u. a. H. mit elektr. Heilungsmitteln.
Berlin W., Karl-Liebknechtstr. 17.

Künstliche
Zähne
Behandlung
kranker Zähne.
Schmerzlos Zahnziehen
soweit möglich.
Hall. Zahn-Heil-Anstalt
(vorm. Britannia).
Gr. Ulrichstr. 11, 11.
Fernruf 3883. 6513

Emser
Wasser
40 jähriger Erfolg!
Zur Haarpflege
antiseptisch
belebend
nerventstärk.
Erfrischender
Kräuter-
Extrakt
verhütet den Haarausfall,
verhindert die Schuppenbildung,
stärkt den Haaruwuchs.
50 Pf. Belehdt die Nerven.
Fl. M. 1.25, Doppelgl. M. 2.— bei
Oscar Ballin sen u. jun.,
Parf.: Leipzigerstr. 91 n. 63.

Töchterheim Rotkäppchen
nimmt auch sehr blutarme und
schwächliche junge Mädchen an.
Stüber auf. Pension mäßig.
Beruflegung gut.
Stienburg a. Saale.
Frau L. Stöckeler.

Berliner-Angebote
Bevufstandswirt, 34 Jahr alt,
frei, sucht wegen Geschäftlich-
änderung zum 1. Januar 1918
insbesondere
Inspektor-od. Oberinspektor st.
Kantgläub. Beamte (loose) em-
pfehlen. 100000 Mk. Gehalt. 1883.
Herrmann, Oberinspektor.
Empfehle: Eisener (Lehr-), Kauf-
mann, wirtsch. Hingeler (Lehr-),
Wamiell's und Scholarius.
Laura Falcke, vorw. Hal-
gewerkschaftliche Stellenvermittlerin.
Schmerstr. 22 (am Markt).

Kranfengeregerin.
erfahren im Hausarb., auch
Dauerpflege hier oder aus-
wärts. **Schwabe Koehne,**
18398, Heilstr. 13.1

Verlangte Personen
Fächler
Dampfmühlmeister
für **Souise** Empfehlung für
Bauten u. Planung für
A. & W. Alendort,
Schönebeck, Elbe.

Größere Gärtnerei
Größe Halle, auch zum
fortigen oder späteren Antritt
1 Gärtner,
1 Leuteaufseher
in dauernde Stellung. St. unter
Z. 1240 an die Geschäftsst. d. H. a.

Vermietungen
Vitor Scheffl Str. 13.1,
Reichardtstraße Wohnung,
4 Zimm., 2 Bäder, Bad, Gas,
900 Mark lohn an vermieten.

Poststr. 811.
herrlich 6 Zimmer-Wohnung
Sonntags, elektr. Licht, Gas,
Zu-
behör, 800 Mk. einjäh. Mietpreis,
4 Zimmer-Wohnung mit 2
Bädern, elektr. Licht, Gas,
Zu-
behör, 1000 Mk. einjäh. Mietpreis,
Nebenabgaben 1.4 an vermieten.

Glandauerstr. 71e
100000 Mk. Mietpreis, 2 Bäder,
Zu-
behör, 800 Mk. einjäh. Mietpreis,
4 Zimmer-Wohnung mit 2
Bädern, elektr. Licht, Gas,
Zu-
behör, 1000 Mk. einjäh. Mietpreis,
Nebenabgaben 1.4 an vermieten.

UT Alte Promenade 11a. Fernruf 5738.
 Zum Besten der Schwesterspende findet am
Sonntag, den 21. Okt. 1917
 mittags 1 1/2 Uhr
 eine Wohltätigkeits-Vorstellung statt.
 Fäulein Käthe Weber — Vorspruch und Gedichte
 Musikstücke — Filmvorführungen
„Unsühnbar“
 Dramatischer Film in mehreren Abteilungen
 von Hans Brenner.

Preise der Plätze:
 Fremdenloge M. 3.— Rang M. 1.25
 Mittelloge „ 2.20 I. Platz „ 0.50
 Seitenloge „ 2.— II. Platz „ 0.50

Karten im Vorverkauf sind an den Kassens des Theaters, Alte Promenade und Leipziger Strasse von heute ab zu haben.

UT Alte Promenade 11a. Fernruf 5738.
 Gastspiel der
 Deutschen Jagdlim-Gesellschaft, Berlin
Im Banne des schwarzen Erdteils
 Der fesselnde 2. Teil und Schluss des Filmgebuchs
 des Afrikareisenden Robert Schumann.
 Persönlicher Vortrag:
 Expeditionsmitglied: **Carlhaus Nicolai.**
 Die Vorträge beginnen: 8.30 5.10 7.30 9.30.

Jugendliche haben bis 7 Uhr abends Zutritt.

Professor Rehbeins Verlobung
 Erstklassiges Lustspiel in 3 Akten.
 Vorführung: 6.10, 8.30.

UT Leipziger Strasse 88. Fernruf 1224.
Stuart Webbs
 17. Abenteurer
„Das treibende Floss“
 4 Akte.
 Vorführung: 8.00 4.50, 7.00, 9.30.

„Ein nasses Abenteuer“
 3 Akte köstlichen Humors.
 Vorführung: 4.10 6.10 8.30.

Anfang 8 Uhr.

Saalschloss-Brauerei.
 Sonntag, den 21. Okt. von nachm. 3 1/2 bis abends 10 1/2 Uhr.
Konzert der Kapelle Görlach.
 Eintritt 50 Pf. — Karten gültig. — Militär frei. — Kinder 20 Pf. (3009)

Vaterländischer Frauen- + Verein, Halle a. d. S.
Kirchen-Konzert
 am
Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin
 den 22. Oktober 1917, abends 8 Uhr, in der Marktkirche.
Händel - Bach - Abend.
 Leitung: Prof. Alfred Rahlws.
 Solisten: **Elfriede Goette-Lüdigert** aus Berlin (Sopran),
Alfred Sittard aus Hamburg (Orgel). Orchester: Das **Stadttheater-Orchester** (an Combaldo: Prof. Dr. Hermann Abert).
 Vortragsfolge: Concerto grosso H-moll von Händel, Arie: „Ich wünschte mir den Tod“ von Bach, Orgelkonzert G-moll von Händel, Arie: „Ich ende behende mein irdisches Leben“ von Bach, Orgelkonzert F-dur von Händel. (Blüthner-Flügel aus dem Magazin von B. DOLL.)
 Eintrittskarten zu 3, 2 u. 1 Mk. in der Hofmusikalienhandlung **H. Hothan** und am Konzerttage von nachm. an auch bei **C. F. Wisell** gegenüber der Kirche.
 Die Kirche ist geheizt. — Programm 20 Pfg. 5555

Zoo.
 Heider Tierbestand.
 Sonntag, 21. Oktober 1917.
 nachm. 3 1/2 Uhr
Konzert
 vom (13320)
Görlach-Orchester.
 Leitung:
 Musikdirektor **H. Görlach.**
 Eintrittspreise:
 Erwachsene 50 Pf., Kinder 20 Pf.
 Militär ohne Dienstgrad 30 Pf.
 vom 10 Pf., nachm. 20 Pf.

Mittwoch, 24. Okt., abds, 8 Uhr, Thaliahalle
Wohltätigkeits-Veranstaltung
 zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Luftfahrer.
 Veranstalter vom Deutschen Luftflottenverein.
 Ehrenpräsident **Kr. Robert Herzog** Kräfte Göttinger u. Schleswig-Holstein.
Film- und Lichtbilder-Vortrag
 von einem Fliegerleutnant.
 Karten Mk. 2.—, 1.50, 1.— in der (5529)
Hofmusikalienhandlung von Heinrich Hothan.

Angenehmer Ausflug nach **Gutenberg**
 zur Fruchtweinschenke. — Ergebenst **W. Trebstlein.** (5422)

Konservativer Verein
 für Halle und den Saalkreis.
 Dienstag, den 23. Oktober, abends 8 1/2 Uhr
 im „Goldenen Schiffechen“, Gr. Ulrichstraße,
Vortrag des Herrn Professor Holdeffleiss
 über
„Die Landwirtschaft und unsere Kriegsernährung“.
 Um zahlreichen Besuch der Mitglieder und Freunde wird dringend gebeten.
 Der Vorstand.

Walhalla 3527
 Theater 1/8 Uhr
 Heute zum 9. Male:
„O schöne Zeit — o selbige Zeit“
 Poese mit Ges. v. Dr. Bruno Decker.
 Musik von **Walter Götsa.**

Sonntag 1/4, 1/8, 1/2 Uhr
2 Vorstellungen.
 Nachm. kl. Preise
 — 55, 1.05, 1.25, 2.00
 Kinder: 35, 50, 80, 1.00.
 In beiden Vorstellungen:
„O schöne Zeit — o selbige Zeit“
 Kassee Sonntag ab 10.

Stadt-Theater
 Sonntag, den 21. Oktober 1917.
 Nachmittags 3 1/2 Uhr
 Fremdenversteigerung, 6. ernstl. Probe.
Der Trompeter von Sakkingen.
 Oper von Wehler.
 Abends: 7 1/2, 10, 11 1/2, Ende 10 1/2, 11 1/2.
Siroffs-Alfrola.
 Komische Oper von Ch. Lecocq.
 Sonntag, den 22. Oktober 1917.
 Mt. 7 1/2, 10, 11 1/2, Ende 10 1/2, 11 1/2.
Prinz Friedrich von Homburg.
 Schauspiel v. Schir von Stieff.

Thalia-Theater
 Gastspiel des
 Stadttheater-Berlons.
 Sonntag, den 21. Oktober 1917,
 abends 7 1/2 Uhr: (3311)
Doktor Klaus.
 Lustspiel von G'Arronge.

3 D.
 26. 10. 6 1/2, 8. Bef.

100 Schlafzimmer
 von M. 700 bis 8000
 sowie die entsprechenden
Speisezimmer, Herrenzimmer, Salons, Küchen usw.
 offeriert
Möbelfabrik C. Hauptmann
 Halle a. S., Kl. Ulrichstr. 36 a-b Poststr. 3 — Komplatz 10 Mansfelderstr. 45 Kl. Klausstr. 6 sowie Gr. Ulrichstr. 12
 (in den ehemaligen Verkaufsräumen der früheren Möbelfabrik **Kram & Böhmer**).
 Interessenten wollen sich freundlich wenden direkt nach dem
 Zentralbüro Kl. Ulrichstr. 36.

Staff Karten.
 Durch die glückliche Geburt ihres dritten **Sohnes** wurden hochofret
Syndikus H. Scriba
 Oberleutnant u. Komp.-Führer Landst. Inf. Bat. I Halle (IV 13) **Belgien**
 u. Frau **Gertrud Scriba**
 geb. **Gemmer**
 Halle, Gartenstr. 5, 19. Okt. 1917.

Apollo-Theater
 Täglich 8.10 abends: (13320)
„Hardenbergstrasse 129“
 Separée-Affaire in 2 Akten von Anton und Donat Herrstall.
 Am 21. Oktober 8.10: **Letzte Sonntagsvorstellung**
 von „Hardenbergstrasse 129“
 mit **Anton Herrstall u. Ferdinand Grünecker** i. d. Hauptrollen.
 Sonntag Vorverkauf den ganzen Tag im Büro geöffnet.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten
 Juwelen — Gold — Silber.
 Poststr. 9/10

Familien-Nachrichten.
 Ihre Vermählung beehren sich anzukündigen
Friedrich Kegel und Frau
 Lise geb. **Graul.**
 Halle a. S.
 Steinweg 53. 20. Oktober 1917. Friesenstr. 237

Am 20. September fand bei den schweren Kämpfen in Flandern unser lieber Sohn und Bruder, der Musikier
Helmut Bogen
 stud. jur., Offiziersaspirant, im blühenden Jugendalter von 19 Jahren den Tod für das Vaterland.
 In tiefem Schmerz
Reinhold Bogen, Mittelschullehrer
Therese Bogen geb. Beinroth
Hildegard Bogen.
 Halle, den 19. Oktober 1917.

Staff jeder besonderen Meldung.
 Nach langem schweren Leiden starb heute im Elisabeth-Krankenhaus zu Halle meine innig geliebte Schwester
Marie Deycks
 aus Frankenhäusern.
 Obhausen, den 19. Oktober 1917.
 Beerdigung Montag nachmittags 2 1/2 Uhr von der Kapelle des Südfriedhofes in Halle aus. — Ewige Kranzspenden bitte abzugeben Pietät, Kl. Steinstr. 4.
Helene Deycks.

Am heutigen Tage entschlief sanft nach langem Leiden
Herr Gutsbesitzer Emil Bennemann,
 langjähriges Mitglied des Gemeindekirchenrats und des Schulvorstandes von Brachstedt.
 Derselbe hat das Wohl unserer Kirchengemeinde und unseres Gesamtschulvorstandes stets auf treuem Herzen getragen, hat mit seinem Rat und seinen Erfahrungen unseren Gemeinden gern gedient und ist uns allezeit ein lieber Antagonist gewesen.
 Sein Andenken wird unter uns in hohen Ehren bleiben.
 Brachstedt, den 18. Oktober 1917.
Der Gemeindekirchenrat. Der Schulvorstand.
Ragotzky, Pfarrer,
 Verbandsvorsteher.

Am 19. Oktober verschied nach langer Krankheit mein
Prokurist
Herr Victor Huth.
 Der Heimgegangene hat seit einer langen Reihe von Jahren in meinem Hause eine verantwortungsvolle Stellung innegehabt. Seine unermüdbare Arbeitskraft, seine hingebende Pflichterfüllung und sein gerader, offener Charakter sichern ihm bei mir ein dauerndes, ehrenvolles Andenken.
H. F. Lehmann.